



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See vom 18.10.2011,
Zahl: 475/1/2011-F, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird

Gemäß der §§ 1 und 2 des Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- 1) Für das Halten von Hunden werden Hundeabgaben ausgeschrieben.
- 2) Hundeabgaben sind ausschließlich Gemeindeabgaben.

§ 2 Abgabengegenstand

- 1) Der Hundeabgabe unterliegt auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung (§ 15 Abs. 3 Z. 2 FAG 2008, BGBl. I Nr. 203/2007 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2011) das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- 2) Der Hundeabgabe unterliegt auf Grund des Hundeabgabengesetzes, LGBl. Nr. 18/1970 das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- 3) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Blindenführerhunde sowie auf Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

§ 3 Begriffsbestimmung

- 1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen verwendet werden und im Hinblick auf ihre Art und ihre Ausbildung in einem Abrichtkurs geeignet sind, diese Aufgabe zu erfüllen.
- 2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere die Diensthunde des beeideten Jagdschutzpersonales.



§ 4 Schuldner

- 1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- 2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber
- 3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- 4) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr einer Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs. 5 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.
- 5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhanden gekommenen Hund, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

§ 5 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

- | | |
|---|------------|
| a) einem Wachhund..... | Euro 30,00 |
| b) einem Hund, der in Ausübung eines Berufes
gehalten wird | Euro 30,00 |
| c) für alle übrigen Hunde..... | Euro 30,00 |

§ 6 Befreiung

- 1) Von der Hundeabgabe ist das Halten von
- Lawinensuchhunden



- Hunden des Bergrettungsdienstes
- Hunde in Tierasylen oder ähnlichen Instituten befreit.

- 2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 7

Abgabenbescheid

- 1) Die Abgabe ist mit dem Entstehen der Abgabepflicht für die kommenden Jahre mit Bescheid festzusetzen.
- 2) Bei Änderung des Ausmaßes der Abgabe, des Umfanges der Abgabe und bei Wegfall der Abgabepflicht ist ein neuer Bescheid zu erlassen.

§ 8

Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Februar eines jeden Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten.

§ 9

Meldung

- 1) Die Gemeinde hat dem Schuldner der Abgabe mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 4 Abs. 5 nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde (§ 10 Abs. 3 K-HAG) für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.
- 2) Hunde die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaft mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- 3) Die Hundemarke wird mit dem Aufdruck
Gemeinde Krumpendorf am Wörther See
Nummer:
versehen.
- 4) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- 5) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.

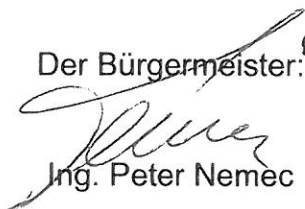


- 6) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 5 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die an wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Hausgehörigen umfriedeten Liegenschaft aufhalten.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 17.11.1981, Zl. 1144/5/81, 14.05.1996, Zl. 478/2/96-I und 20.12.2001, Zl. 1506/2/01-I außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Peter Nemec

Angeschlagen am:

Abgenommen am: